

Satzungserlass mit Beschluss des Kreistages vom 25.06.2004  
Geändert zum 01.08.2008 durch Beschluss des Kreistages vom 15.12.2008

Textfassung mit Berücksichtigung der Änderung zum 01.08.2008

---

## **Satzung über die/den Behindertenbeauftragte/n**

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erlässt auf Grund Art.18 Satz 2 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) vom 09.07.2003 (GVBl. S. 419) geändert durch Gesetz zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 22.07.2008 (GVBl. S. 479) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl. S. 962) folgende

### **Satzung**

#### **§ 1 Bestellung**

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bestellt der Landkreis eine Persönlichkeit zur Beratung des Landkreises in Fragen der Behindertenpolitik und zur Beratung der Menschen mit Behinderung im Landkreis (Beauftragte/r für die Belange der Menschen mit Behinderung – Behindertenbeauftragte/r).

#### **§ 2 Rechtsstellung**

(1) Die Aufgaben werden als kommunales Ehrenamt wahrgenommen oder einem Bediensteten des Landratsamtes Erlangen - Höchstadt als Dienstaufgabe übertragen.

(2) Die/Der Behindertenbeauftragte ist insoweit unabhängig und weisungsungebunden.

#### **§ 3 Ziele**

Es ist das Ziel des BayBGG, das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es gilt der Grundsatz der ganzheitlichen Betreuung und Förderung. Besonderen Bedürfnissen wird Rechnung getragen (vgl. Art. 1 Abs. 3 BayBGG).

#### **§ 4 Aufgaben**

(1) Die/Der Behindertenbeauftragte berät den Landkreis bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG (insbesondere Gleichstellung und Barrierefreiheit für Behinderte).

(2) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sowie künftige Benachteiligungen zu verhindern (vgl. Art. 3 BayBGG).

(3) Als Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit sieht Abschnitt 2 des BayBGG vor:

1. Benachteiligungsverbot (Art. 9),
2. Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (Art. 10),
3. Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen (Art. 11),
4. Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (Art. 12),
5. Barrierefreies Internet und Intranet (Art. 13)
6. Barrierefreie Medien (Art. 14).

(4) In Wahrnehmung der genannten Aufgaben erstreckt sich die Tätigkeit der / des Behindertenbeauftragten vor allem auf folgende Tätigkeiten

1. Wahrnehmung und Förderung der Belange von Menschen mit Behinderung,
2. Beratung des Landkreises,
3. Planung von Maßnahmen zur Gleichstellung oder Integration von Menschen mit Behinderung in der Verwaltung und in den Betrieben im Landkreis,
4. Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen,
5. Stellungnahmen, Anträge und Empfehlungen in behindertenrelevanten Angelegenheiten,
6. Kontakt mit Betroffenen.
7. Anregung von Maßnahmen zur verbesserten Integration von Menschen mit Behinderung,
8. Unterrichtung des Kreistages,
9. Koordination von Aktivitäten auf Landkreisebene,
10. Koordination der Behindertenbeauftragten bei den kreisangehörigen Gemeinden (z.B. Erfahrungsaustausch, Abstimmung gemeinsamer Aktivitäten),
11. Kontakt mit der / dem Landesbehindertenbeauftragten,
12. Zusammenarbeit mit den fachlich relevanten Institutionen (z.B. Jugendhilfeausschuss, Sozialhilfeausschuss, Arbeitsgemeinschaft öffentliche und freie Wohlfahrtspflege, Integrationsämter, Rehabilitationsträger),
13. Erstellung eines Behinderten-Gleichstellungsberichts.

Satzungserlass mit Beschluss des Kreistages vom 25.06.2004  
Geändert zum 01.08.2008 durch Beschluss des Kreistages vom 15.12.2008

Textfassung mit Berücksichtigung der Änderung zum 01.08.2008

---

Es gehört dagegen nicht zu den Aufgaben der / des Behindertenbeauftragten, einzelne Menschen mit Behinderung zu beraten.

#### **§ 5 Beteiligungsrecht des Behindertenbeauftragten**

Die / Der Behindertenbeauftragte wird bei allen Aktivitäten des Landkreises beteiligt, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken. Sie / Er kann auch von sich aus Angelegenheiten aufgreifen, um die Aufgaben zu erfüllen.

#### **§ 6 Informationspflicht, Akteneinsicht, Berichtspflicht**

(1) Die/Der Behindertenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung ihrer / seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.

(2) Die/Der Behindertenbeauftragte berichtet einmal jährlich schriftlich oder mündlich dem Kreistag über ihre/seine Tätigkeit.

#### **§ 7 Ausgaben, Aufwändungsersatz**

Die mit der Aufgabenerledigung notwendigerweise zusammenhängenden Ausgaben trägt der Landkreis. Erforderliche Räumlichkeiten (z.B. für die Abhaltung eines Sprechtages oder für Beratungsgespräche) stellt der Landkreis zur Verfügung; er leistet notwendige Verwaltungshilfe. Für die Entschädigung der / des Behindertenbeauftragten gelten die Satzungsregelungen des Landkreises für ehrenamtliche Tätigkeit.

#### **§ 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Die Satzung tritt am 01.07.2004 in Kraft.